

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 11

Inhalt: Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen. S. 22. — Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Roggenmal. S. 24.

(Nr. 5666) Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen. Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über Saatgut von Weizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Weizen und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14) wird bestimmt:

Beim Verkaufe von Saatgut von Lupinen und Weizen durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei Lupinen	80 Mark für den Doppelzentner
„ Weizen	100 „ „ „ „ „

Berlin, den 16. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki
